

DE

DE

DE

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden die Agentur) und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen² und insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die derzeitigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission bieten ausländischen Instandhaltungsbetrieben keine Möglichkeit der Befreiung von der unmittelbaren Umsetzung von einigen in Anhang II (Teil-145) aufgeführten Anforderungen; einige Instandhaltungsbetriebe, die ihren Sitz nicht in der Europäischen Union haben, könnten diese Situation als diskriminierend empfinden.
- (2) Es ist notwendig, der Agentur die Befugnis zu erteilen, das Inkrafttreten einiger Bestimmungen aus Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission zu verschieben.

¹ ABl. Nr. L 240, 7.9.2002, S. 1.

² ABl. Nr. L 315, 28.11.2003, S. 1.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme³ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002.
- (4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des durch Artikel 54 der Verordnung 1592/2002 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Absatz 6 von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„6. Abweichend von Absatz 1 kann die Agentur beschließen, die folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden:

- (a) die nachstehenden Bestimmungen von Anhang II bis zum 28. September 2006:
 - 145.A.30(e) menschliche Faktoren,
 - 145.A.30(g) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg,
 - 145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg,
 - 145.A.30 (j)(1) Anhang IV,
 - 145.A.30 (j)(2) Anhang IV,
- (b) die nachstehenden Bestimmungen von Anhang II bis zum 28. September 2008:
 - 145.A.30(g) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis 5 700 kg,
 - 145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis 5 700 kg,
 - 145.A.30(h)(2).“

³ Stellungnahme 2/2004, 1.10.2004.

⁴ [Noch zu veröffentlichen].

Artikel 2

In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird der folgende Absatz eingefügt:

„7. Falls die Agentur die Bestimmungen von Absatz 6 anwendet, setzt sie davon die Kommission in Kenntnis.“

Artikel 3

In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission erhält Absatz 6 die Nummer 8.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen rechtsverbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen der Kommission
Mitglied der Kommission*